OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752699/5/ER

Datum:
Linz, 9. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D P, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. DI Mag. A R, M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. Juni 2022, GZ: BHUUSich-2017-404091/16-HN, betreffend Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Juni 2022, BHUUSich-2017-404091/16-HN, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von fünf auf insgesamt zehn Plätze ab. Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sachverhalt / Verfahrensgang:
Am 07.12.2021 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Meldung gem. § 58 Abs. 13 WaffG und gleichzeitig eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit 5 auf 10 Stück eingebracht. Begründet wurde der Antrag von ihnen damit, dass es Ihnen mit den derzeit vorhandenen Plätzen nicht möglich ist, den Schießsport in allen Disziplinen durchzuführen und beinahe keine Leihwaffen bereitgestellt werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen. Diesbezüglich wurde von Ihnen eine Bestätigung gem. § 5 Abs. 2 2. WaffV und eine Bestätigung gem. § 47 Abs. 4 WaffG Ihres Dienstgebers vorgelegt. Weiteres wurden von Ihnen ein Nachweis für Vereinsmitgliedschaft und Umgang mit Schusswaffen vom 17. November 2021 vom Verein Jack-of-Gun - PSSV, der Mitgliedsausweis des Vereins Jack-of-Gun - PSSV, der Mitgliedsausweis des LHA Linz für das Jahr 2020, der Sportschützenpass für das Jahr 2021 und Ergebnislisten über die Teilnahme an Schießbewerben vorgelegt.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15.04.2022, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und es wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf Erweiterung des Berechtigungsumfanges Ihrer Waffenbesitzkarte abzuweisen.
Diesbezüglich erschienen Sie am 02. Mai 2022 bei der hiesigen Behörde zur mündlichen Erörterung und legten weitere Ergebnislisten, eine Ausschreibung für den OÖ-Cup FFWGK 2022 und ein Schießbuch für den Zeitraum 12.02.2022 - 28.04.2022 vor. Niederschriftlich festgehalten gaben Sie dazu Folgendes an:

[...]
Bezüglich OÖ-CUP FFWGK 2022 gebe ich an, dass ich, sobald eine Anmeldung möglich ist, ich mich für den Termin in Wels anmelden werde. Auch habe ich vor, dass ich in Bad Ischl antrete, wenn es für mich passt. Ich habe meine CZ Tactical Sport Orange, Nr. x extra für den OÖ-CUP FFWGK 2022 bezüglich dem Abzugsgewicht umbauen lassen. Ein Wechselsystem für dieses Modell ist nicht möglich, weil die Abmessungen vom Verschluss nicht zusammen passen.
Die Glock war schon umgebaut auf ein leichteres Abzugsgewicht (statt 2,5 kg auf 1,6 kg). Die Abzugsfeder ist kein Original von Glock, sondern von einer Fremdfirma. Die Glock möchte ich wieder auf den Originalzustand zurückbauen, da die Fa. Glock nicht haftet, falls etwas passiert. Die Pistole ist aufgrund des schwammigen Abzuggewichtes nach dem Umbau, nicht für diesen Bewerb geeignet.
Heute im Frühjahr waren einige Bewerbe, an denen ich nicht teilnehmen konnte. Der Askö Linz im Lemoni Keller hatte Bewerbe für Klein- und Großkaliber für Revolver und Pistole. Ich hätte gerne an den Bewerben für Revolver Kleinkaliber (22lr.) und Großkaliber (357 Magnum) teilgenommen. Am Bewerb Revolver Open in Etlas am 19. März 2022 konnte ich

nicht teilnehmen, da ich nicht die entsprechende Waffe habe. Für den Bewerb Pistole Open am selben Tag habe ich mir ein Waffe ausgeliehen.
Die Vereinsturniere PSSV-Jack-of-Gun werden im Jänner nicht abgehalten, weil die Fa. Shooting Store die Räumlichkeiten als Lager verwendet. Für dieses Turnier kann wöchentlich am Donnerstag geschossen werden, das beste Ergebnis von den vier möglichen wird in die Liste eingetragen. Man kann an diesen Turnier/Vereinstraining mit jeder Faustfeuerwaffe teilnehmen. An diesem Turnier kann mit jeder Faustfeuerwaffe (Pistole und Revolver) teilgenommen werden, damit jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit hat daran teilzunehmen.
Das Wechselsysteme für die 9mm Nr. x verwende ich für das dynamische Schießen und ich kann damit in jedem Keller üben, da es in den meisten Keller eine Kaliberbeschränkung gibt und nur Pistolen und Revolverkaliber erlaubt sind. Das Wechselsystem für 223 mm Nr. x ist für das dynamische Schießen und die Verwendung nicht überall möglich aufgrund des Kalibers. Die Wechselsysteme sind nur eine Notlösung, da ich die gesamte Waffe benötige. Ein Zusammenbauen vor den Bewerben ist sehr umständlich, daher möchte ich die ganze Waffe haben um dies zu umgehen.
Bei der letzten waffenrechtlichen Überprüfung durch die Polizei im November 2021 konnte ich meinen Safe der bis zu 12 Selbstladegewehre und ca. 20 Fausfeuerwaffen fast bereits vorzeigen. Die Verwahrung von mehr Waffen ist also gegeben.
Die Bestätigung § 11b WaffG werde ich nachreichen.
[...]
Am 03.05.2022 übermittelten Sie eine Bestätigung gem. § 11b Abs. 1 bis 3 WaffG.
Der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird der von Ihnen im Verfahren angegebene Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt.
In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:
Die im ggst. Fall einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 - WaffG, BGBl. I 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2021, lauten - auszugsweise - wie folgt:
(...)
Sie sind Inhaber der Waffenbesitzkarte Nr. x mit einem Berechtigungsumfang für 5 genehmigungspflichtige Schusswaffen. Die letzte Erweiterung erfolgte am 13.07.2018 von 2 auf 5 Plätze.
Mit Eingabe vom 07. Dezember 2021 stellten Sie den Antrag, Ihre für derzeit 5 genehmigungspflichtige Schusswaffen ausgestellte Waffenbesitzkarte auf 10 genehmigungspflichte Schusswaffen zu erweitern.
Da seit der letzten vorangegangen Festsetzung der Anzahl der erlaubten Waffen noch nicht fünf Jahre vergangen sind, kommt eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2b WaffG nicht in Betracht.
Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 erfüllen und der Berechtigungsumfang auf Grundlage dieser Bestimmung erweitert werden kann.
Aus § 23 Abs. 2 WaffG ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B auf zwei Stück. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Auf diese Anzahl besteht nach dem Wortlaut auch ein Rechtsanspruch. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl nur erlaubt werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Exemplarisch nennt hier der Gesetzgeber zunächst die Ausübung der Jagd oder des Schießsports sowie das Sammeln von Schusswaffen. Die diesbezügliche Formulierung ‘insbesondere’ weist darauf hin, dass noch weitere

Rechtfertigungsgründe anzudenken sind. Eine nummerische Limitierung enthält diese Bestimmung nicht.
Aus der Formulierung des dritten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG ‘darf nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird’, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird. Liegen dagegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, liegt die Festsetzung einer über zwei bzw. fünf hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde (vgl. dazu VwGH 28.03.2006, 2005/03/0240; VwGH 26.02.2016, 2015/03/0033). Den Antragsteller trifft hier jedoch eine erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes, die bloße Erklärung mehr Schusswaffen haben zu wollen, reicht nicht aus. Vielmehr muss der Grund, warum man mehr Schusswaffen haben möchte, glaubhaft gemacht werden.
Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, obliegt es dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht.
Die bloße Erklärung, dass der Betroffene mehr Schusswaffen haben möchte, reicht nicht aus, sondern muss der Grund, aus welchem man eine höhere Anzahl von Schusswaffen benötigt glaubhaft gemacht werden (ErläutRV 379 BlgNR XXVI. GP).
Das WaffG, das grundsätzlich die Maximalanzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die ein Berechtigter besitzen darf, mit zwei bzw. fünf festlegt, verlangt in seinem § 23 Abs. 2 für ein Überschreiten dieser Grenze eine besondere Rechtfertigung, für welche - beispielsweise - die Ausübung des Schießsports in Betracht kommt. Jedoch reicht die bloße Ausübung des Schießsports für eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2 WaffG nicht aus. Die Rechtfertigung ‘Ausübung des Schießsports’ wird für die Ausweitung des Berechtigungsumfanges somit dann nicht ausreichen, wenn für den Schießsport mit der schon bisher gewährten Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen das Auslangen gefunden werden kann. Nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden. Um beurteilen zu können, ob der Antragsteller in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es erforderlich, dass dieser im Sinne dieser Behauptungslast auch nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. Solche Angaben sind notwendig zur Bescheinigung darüber, dass er über derartige Erkenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und dass schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, kann eine Rechtfertigung iSd § 23 Abs. 2 WaffG auch nicht als gegeben angesehen werden, wenn der Antragsteller

etwa durch den Verkauf (einer) seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch nach einer für seinen Schießsport besser geeigneten Waffe befriedigen kann (vgl. auch 06.04.2016, Ra 2015/03/0073).
Als Begründung führten Sie an, dass es für Sie mit den derzeit vorhandenen Plätzen nicht möglich ist, den Schießsport in allen Disziplinen durchzuführen und beinahe keine Leihwaffen bereitgestellt werden um eine Teilnahme zu ermöglichen. Im Frühjahr 2022 wollten Sie beim ASKÖ Limoni an den Bewerben für Revolver Kleinkaliber (22lr.) und Großkaliber (357 Magnum) teilnehmen. Am 19. März 2022 konnten Sie in Etlas nicht am Bewerb Revolver Open teilnehmen. Für den Bewerb Pistole Open am selben Tag haben Sie sich eine Waffe ausgeliehen.
Sie sind im Besitz folgender Schusswaffen und wesentlicher Bestandteile der Kategorie B:

Art	Hersteller-Modell	Kaliber	Erworben am
Selbstladegewehr	ISSC MK22	22 lr	04.08.2018
Pistole	CZ Tactical Sport Orange	9mm	28.07.2018
Selbstladegewehr	UZKON BR 99	Schrot 12/76	27.07.2018
Selbstladegewehr	Schmeisser M4 Austria	223 Rem	08.06.2018
Pistole	Glock 17 Gen 4 MOS	9mm	28.01.2016
wesentliche Bestandteile			
Wechselverschluss	Brownells AR 15	9mm	21.10.2021
Wechselsystem	Oberland Arm 15	9mm	26.12.2018
Wechselsystem	unbekannt	223 Rem	13.07.2018

Nach der letzten Erweiterung am 13.07.2018 erwarben Sie unter anderem das Selbstladegewehr Marke ISSC MK 22, Kaliber 22lr und das Selbstladegewehr Marke Uzkon, Kaliber Schrot 12/76. Für beide Waffen legten Sie keine Ergebnislisten vor. Daher ist davon auszugehen, dass Sie mit diesen Waffen keine Bewerbe bestreiten. Da beide Waffen nicht in Ihrem Schießbuch aufscheinen und Sie bezüglich dieser Waffen keine näheren Angaben über Trainingstätigkeiten geäußert haben, ist davon auszugehen, dass Sie beide Waffen nicht im Gebrauch haben.
Niederschriftlich gaben Sie an, dass für Sie Ihre Glock 17 Gen 4 MOS, Kaliber 9mm für den Bewerb OÖ-Cup FFWGK nicht geeignet ist. Auch gaben Sie an, dass Sie Ihre CZ Tactical Sport Orange, Kaliber 9mm extra für den OÖ-CUP FFWGK umbauen haben lassen, da ein Wechselsystem für dieses Modell nicht möglich ist.
Der Großteil der von Ihnen geschossenen Bewerbe werden mit einer Kurzwaffe mit dem Kaliber 9 mm geschossen. Die restlichen Bewerbe werden mit einem Selbstladegewehr mit dem Kaliber Zoll 223 Rem bzw. dessen Wechselsystem mit dem Kaliber 9 mm geschossen. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass durch eine Anpassung bzw. einer Umstrukturierung Ihres derzeitigen Waffenbesitzes unter anderem eine Teilnahme am OÖ-CUP FFWGK, an den bisherigen Bewerben und eine Teilnahme an den von Ihnen angedachten Bewerben möglich wäre.
Bezüglich der Wechselsysteme gaben Sie an, dass diese nur eine Notlösung seien, da Sie die gesamte Waffe benötigen, da das Zusammensetzen vor den Bewerben sehr umständlich ist und dies mit dem Besitz der ganzen Waffe umgehen möchten.
Dem entgegenzusetzen ist, dass Sie nur zwei Bewerben mit einem Wechselsystem geschossen haben. Ein Ausmaß, das nicht dafür spricht, dass es nicht mehr zugemutet werden kann, dass an diesen Disziplinen mit einem Wechselsystem teilgenommen werden kann.

Ihr Verein führt in seiner Bestätigung vom 17.11.2021 an, dass Sie Pistolen und Revolver mit den Kalibern 22, 635, 9mm Para, 38 Special, 357 Magnum, 45 SAB und 500 S&W schießen.
Die von Ihnen vorgelegten Bewerbe und Trainingsunterlagen wurden mit den Kalibern 9mm, 357 Magnum und Zoll 223 Rem geschossen. Ergebnislisten bzw. Trainingsunterlagen, dass Sie in den vom Verein angegeben Kalibern 635, 38 Special, 45 SAB und 500 S&W geschossen hätten, wurden von Ihnen nicht vorgelegt.
Auf Grund der oben angeführten Gründe kommt daher auch eine Erweiterung des Berechtigungsumfanges Ihrer Waffenbesitzkarte nach § 23 Abs. 2 WaffG nicht in Betracht. Ihr Antrag war daher abzuweisen und es war spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge dem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte stattgeben. Begründend führte der Bf Folgendes aus:

„(...)
Ich bin Inhaber einer von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 13.07.2018 ausgestellten Waffenbesitzkarte mit dem Berechtigungsumfang von fünf Schußwaffen der Kategorie B (Dokumentennummer x). Mein Gesamtberechtigungsumfang zum Besitz beträgt sohin fünf Schußwaffen der Kategorie B. Meine waffenrechtliche Verläßlichkeit voll gegeben (§ 8 WaffG). Die oben dargestellten gesetzlichen Gegebenheiten haben zur Folge, daß in der Regel die Anzahl der Schußwaffen der Kategorie B, die besessen werden dürfen, mit zwei festzusetzen ist. Wer einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte hat, hat damit zugleich einen Anspruch auf Festsetzung von zwei Schußwaffen; die Erteilung der Erlaubnis für weitere Schußwaffen liegt teilweise im Ermessen der Behörde, teilweise besteht ein Rechtsanspruch. Mit Ausnahme des § 23 Abs. 2, 2. Satz WaffG ist Voraussetzung, daß eine Rechtfertigung für eine größere Anzahl von Waffen glaubhaft gemacht wird. Das Gesetz nennt demonstrativ drei Beispiele für eine Rechtfertigung, nämlich die Jagd, den Schießsport und das Waffensammeln.
Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG gilt als Rechtfertigung insbesonders die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG. Meine Rechtfertigung für die Festsetzung einer größeren Anzahl stützt sich auf die Rechtfertigung 'Schießsport'. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festsetzung einer über fünf liegenden Anzahl von Schußwaffen der Kategorie B liegen im gegenständlichen Fall vor:
Ich benötige die weiteren Waffen für die gezielte und zweckmäßige Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports (Rechtfertigung Sportschießen). Bereits im Verwaltungsverfahren habe ich umfangreich Unterlagen betreffend meine Ausübung des Schießsports vorgelegt. So bin ich Sportschütze im Sinne des § 11b WaffG. Ich bin Mitglied des Sportschützenvereines 'Privilegierter Landeshauptschießstand Auerhahn Linz' (LHA-Linz), des Sportschützenvereines Jack-Off-Gun-PSSV und des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes. Ich bin bereits seit Jahren Sportschütze, meine Mitgliedschaft beim LHA-Linz besteht beispielsweise seit 01.12.2016. Ich habe der Verwaltungsbehörde eine Unzahl von Bestätigungen samt Stempel und Unterschrift vorgelegt, wonach ich regelmäßig den Schießsport ausübe und regelmäßig an Schießwettbewerben teilnehme. Vorgelegt habe ich meine Mitgliedsausweise der Sportschützenvereine sowie des Sportschützenverbandes sowie Wettkampfbestätigungen sowie die Bestätigung des nach außen berufenen Organs über die regelmäßige Ausübung des Schießsportes. Darüber hinaus bin ich Unteroffizier des österreichischen Bundesheeres und ist mir eine Schußwaffe

der Kategorie B als Dienstwaffe ständig oder fallweise zugewiesen. Ich trainiere nicht nur privat das Schießen mit Schußwaffen der Kategorie B, sondern auch im Rahmen meines Dienstverhältnisses zur Republik Österreich als Unteroffizier des österreichischen Bundesheeres.
Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, daß eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2b WaffG nicht in Betracht kommen würde. Dies ist zutreffend. Zutreffend ist weiters, daß aus diesem Grund zu prüfen ist, ob ich die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 WaffG erfülle und der Berechtigungsumfang auf Grundlage dieser Bestimmung erweitert werden kann. § 23 Abs. 2 WaffG normiert zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von Schußwaffen der Kategorie B auf zwei Stück. Auf Antrag ist die Anzahl der Schußwaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Auf diese Erweiterung auf fünf Stück Schußwaffen der Kategorie B besteht ein Rechtanspruch. Wesentlich für das gegenständliche Verfahren ist, daß eine größere Anzahl erlaubt werden darf, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die bloße Erklärung, daß der Betroffene mehr Schußwaffen haben möchte, reicht nicht aus, sondern muß der Grund, aus welchem man eine höhere Anzahl von Schußwaffen benötigt glaubhaft gemacht werden. Zutreffend führt die belangte Behörde auch aus, daß die bloße Ausübung des Schießsports für eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2 WaffG nicht ausreicht. Die Rechtfertigung ‘Ausübung des Schießsports’ wird für die Ausweitung des Berechtigungsumfangs somit dann nicht ausreichen, wenn für den Schießsport mit der schon bisher gewährten Anzahl von Schußwaffen der Kategorie B das Auslangen gefunden werden kann. Im gegenständlichen Fall ist es so, daß ich für die zweckgerichtete Ausübung des Schießsports, für das Ermöglichen des Trainings und der Wettkämpfe zur Ausübung von weiteren Disziplinen weitere Schußwaffen der Kategorie B benötige. Die Verwendung von Leihwaffen ist mir als langjährigem Schützen und Ausübenden des Schießsportes nicht mehr zuzumuten.
Die in meinem Besitz befindlichen Schußwaffen der Kategorie B setze ich wie folgt ein:
Pistole Glock 17, 9 mm Luger:
Diese Waffe setze ich derzeit trainingsmäßig und wettkampfmäßig in den Disziplinen Dienstpistole und Armeepistole ein. In der Disziplin Dienstpistole ist eine Veränderung der Abzugscharakteristik von den dienstlichen Modellen nicht, respektive nur sehr eingeschränkt zulässig. Dies bedeutet, daß diese Pistole zwar gut geeignet für die Disziplin Dienstpistole ist, in der Disziplin Armeepistole ist sie aber nur eine wenig geeignete Möglichkeit. Wie weiter unten ausgeführt werden wird, möchte ich für die Disziplin Armeepistole eine besser geeignete Pistole (beispielsweise SIG 210 oder ähnliches) anschaffen, um meine sportlichen Ergebnisse zu steigern.
Pistole CZ Tactical Sport:
Mit dieser Waffe schieße ich derzeit die statische Disziplin FFWGK. Ich setze die Waffe sowohl im Training als auch bei den Wettkämpfen ein, die entsprechenden Bestätigungen wurden bereits im Behördenverfahren vorgelegt. Um die Waffe in der genannten Disziplin FFWGK einsetzen zu können, mußte ich die Waffe umbauen lassen. Früher habe ich die Waffe in der IPSC Disziplin Production Minor Factor eingesetzt und habe diesbezüglich auch trainiert. Ein Einsatz in dieser Disziplin ist nunmehr faktisch nicht mehr möglich, wie weiter unten ausgeführt wird stützt sich ein weiterer Erweiterungsbedarf auf eine Waffe für diese Disziplin.
Selbstladegewehr Schmeisser M4, Kaliber .223 Remington:

Diese Waffe setze ich in den Selbstladegewehrdisziplinen SLG (1 bis 3) ein. Entsprechende Wettkampf/Trainingsbestätigungen habe ich ebenfalls der Behörde vorgelegt.
Selbstladegewehr ISSC MK22, Kaliber .22 lr:
Diese Waffe setze ich in den Kleinkaliber-Selbstladegewehrdisziplinen ein. Entsprechende Trainingsbestätigungen liegen ebenfalls vor.
Selbstladeflinte UZKON BR99 im Kaliber 12/76:
Diese Waffe setze ich für das Tontaubenschießen (Disziplin Trap) ein. Ich trainiere in dieser Disziplin, auch diesbezügliche Bestätigungen liegen der belangten Behörde vor.
Zusammengefaßt zeigt sich daher, daß ich sämtliche in meinem Besitz stehenden Schußwaffen der Kategorie B für das sportliche Schießen einsetze.

Mein Erweiterungsbedarf stützt sich auf folgende Waffen/Disziplinen:
Revolver, Disziplin FFWGK (Revolver)
Revolver, Disziplin FFW-KK sowie Revolver KK statisch
In den beiden genannten 'Revolver-Disziplinen' habe ich bereits trainiert und auch in Wettkämpfen geschossen. Mir stehen keinen Waffen für diese Disziplinen zur Verfügung, sodaß ich jeweils auf den Goodwill von Vereinskollegen angewiesen war, die mir für jeweils einmalige Gelegenheiten ihre Waffen borgten. Dieses Ausborgen ist zur Erreichung von sportlich guten Leistungen ungeeignet, die Waffe muß auf den jeweiligen Schützen abgestimmt werden (insbesondere die Visierung und auch die Griffschalen) und ist es notwendig zum Erreichen von guten Leistungen auch mit immer der gleichen Waffe zu schießen. Die Abzugscharakteristik selbst von identischen Waffen ist nicht identisch, sodaß der Schütze die Abzugscharakteristik 'seiner' Waffe kennen muß. Auch werden Waffen von Vereinskollegen nur ungern verborgt, da beispielsweise immer die Visierung verstellt wird. Auch kommt es natürlich zu einer Abnutzung und besteht die Gefahr von Beschädigungen. Meine Rechtfertigung stützt sich daher auf zwei Schußwaffen der Kategorie B für die genannten beiden Disziplinen.
Pistole-IPSC Production Minor Factor:
Wie bereits oben ausgeführte habe ich diese Disziplin mit meiner eigenen Waffe der Marke CZ Tactical Sport Orange geschossen und trainiert. Eine Weiterverwendung dieser Waffe ist aufgrund des durchgeführten Umbaues für diese Disziplin nicht mehr möglich. Ich möchte eine eigene Waffe für diese Disziplin anschaffen, respektive den Umbau an meiner Pistole CZ Tactical Sport Orange wieder rückgängig machen lassen und eine Neuwaffe für die Disziplin FFWGK anschaffen.
Pistole-Armeepistole:
Wie bereits oben ausgeführt schieße ich in dieser Disziplin derzeit mit meiner nur bedingt geeigneten Pistole Glock 17. Ich trainiere und nehme an Wettkämpfen teil. Zur Erreichung von höheren sportlichen Ergebnissen wäre die Verwendung einer besser geeigneten Waffe notwendig (z.B. SIG 210 oder SIG Sauer 220).
Pistole IPSC Open Minor Factor:
Auch in dieser Disziplin habe ich bereits trainiert und an Wettkämpfen teilgenommen. Diese Disziplin ist 'verwandt' der IPSC-Disziplin Production, welche 'einfachere' Waffen erlaubt. In der Disziplin Open müssen zur Erreichung von guten Wettkampfleistungen spezielle Waffen eingesetzt werden.
Alles in allem zeigt sich sohin, daß in meinem Fall ein Erweiterungsbedarf von fünf Schußwaffen der Kategorie B besteht, sodaß meinem Erweiterungsbegehen auf 10 Stück Schußwaffen der Kategorie B stattzugeben wäre.

Zur Vollständigkeit ist noch anzumerken, daß die Verwendung von Wechselsystemen zwar ein Hilfsmittel ist, aber den Besitz einer vollständigen Waffe nicht ersetzen kann. Einerseits nimmt der Wechsel der Systeme immer erhebliche Zeit in Anspruch (die beispielsweise bei Wettkämpfen zu Lasten der Vorbereitungszeit gehen kann) und können auch für die Erreichung von guten Wettkampfergebnissen notwendigen Adaptierungen nicht durchgeführt werden. Zudem wird natürlich die Belastung der Schußwaffe gesteigert, was die Gefahr von Fehlfunktionen respektive Gebrechen deutlich steigert. Kommt es zu einem Gebrechen, kann in der Folge nicht nur der einzelne Wettkampf nicht fertig geschossen werden, sondern können auch die weiteren Wettkämpfe überhaupt nicht geschossen werden. Wie gesagt, Wechselsysteme sind ein Hilfsmittel, aber kein vollwertiger Ersatz für gesamte Waffen."

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die ergänzend vorgelegten Kopien aus dem Schießbuch und Nachweise der Teilnahme an Wettbewerben sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Oberwachtmeister des österreichischen Bundesheeres, verfügt über eine Waffenbesitzkarte mit der Nr. x mit einem Berechtigungsumfang für fünf genehmigungspflichtige Schusswaffen. Die letzte Erweiterung erfolgte am 13. Juli 2018 von zwei auf fünf Plätze. Der Bf besitzt fünf Schusswaffen der Kategorie B, einen Wechselverschluss und zwei Wechselsysteme wie folgt:

Art	Hersteller-Modell	Kaliber	Erworben am
Selbstladegewehr	ISSC MK22	22 lr	04.08.2018
Pistole	CZ Tactical Sport Orange	9mm	28.07.2018
Selbstladegewehr	UZKON BR 99	Schrot 12/76	27.07.2018
Selbstladegewehr	Schmeisser M4 Austria	223 Rem	08.06.2018
Pistole	Glock 17 Gen 4 MOS	9mm	28.01.2016
wesentliche Bestandteile			
Wechselverschluss	Brownells AR 15	9mm	21.10.2021
Wechselsystem	Oberland Arm 15	9mm	26.12.2018
Wechselsystem	Unbekannt	223 Rem	13.07.2018

Das Selbstladegewehr ISSC MK 22 hat der Bf für die Kleinkaliber-Selbstladedisziplin angeschafft. Er hat damit keine Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen. Vom 29. September 2022 findet sich damit ein Eintrag im Schießtagebuch des Bf.
Die Pistole CZ TS verwendet der Bf derzeit im umgebauten Zustand für die Disziplin FFWGK. Im umgebauten Zustand hat die Waffe ein Abzugsgewicht von 1250g, im Originalzustand beträgt das Abzugsgewicht dieser Waffe 700g.

Diese Waffe beabsichtigt der Bf wieder rückzubauen und für die Disziplin IPSC production zu verwenden. Einen Nachweis, dass der Bf in dieser Disziplin bereits an Bewerben teilgenommen hat, hat der Bf nicht erbracht.
Mit dieser Waffe hat der Bf an folgenden Wettbewerben teilgenommen: 27.12.2018 Handfeuerwaffe 25m, 20.9.2020 Faustfeuerwaffe 25m, 10.11.2021 Faustfeuerwaffe 25m, 19.3.2022 Kegelbewerb Pistole (Waffe war dabei umgebaut), 29.4.2022 Faustfeuerwaffe 25m, 12.5.2022 FFWGK 25m (Waffe war dabei umgebaut).
Laut Schießtagebuch hat der Bf damit jedenfalls an folgenden Tagen geschossen: 17.2.2022, 17.3.2022, 19.3.2022 (Wettbewerb), 28.4.2022, 12.5.2022 (Wettbewerb), 9.6.2022, 18.6.2022, 30.6.2022, 7.7.2022, 14.7.2022, 28.7.2022, 4.8.2022, 15.9.2022, 22.9.2022, 6.10.2022, 27.10.2022, 10.11.2022.

Das Selbstladegewehr UZKON BR 99 hat der Bf zum Tontaubenschießen in der Disziplin Trap, bei der Serien von Tontauben beschossen werden, angeschafft. Mit dieser Waffe hat der Bf keine Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen.
Der Bf hat damit laut Schießtagebuch einmal – und zwar am 8.10.2022 in Tschechien – geschossen.

Das Selbstladegewehr Schmeisser M4 Austria verwendet der Bf für die Selbstladedisziplin. Mit dieser Waffe hat der Bf an folgenden Bewerben teilgenommen: 19.3.2022 Halbautomat Präzisionsschießen, 19.3.2022 Kegelbewerb Halbautomat 25m mit Wechselsystem OA9.
Laut Schießtagebuch hat er damit jedenfalls an folgenden Tagen geschossen: 17.3.2022 (auch mit OA9), Wettbewerb vom 19.3.2022 (auch mit OA15), 29.9.2022 (auch mit OA9).
Die beiden Wechselsysteme verwendet der Bf mit der Waffe Schmeisser.

Die Pistole Glock 17 Gen 4 MOS verwendet der Bf für Dienstwaffen-(Ordonnanz)Bewerbe. Bei dieser Waffe hat der Bf das Abzugsgewicht verändern lassen, um damit auch FFWGK-Bewerbe schießen zu können. Für diesen Umbau stehen keine Originalbestandteile von Glock zur Verfügung. Der Umbau verursachte einen „schwammigen“ Abzug, sodass der Bf diese Waffe wieder rückbauen lassen möchte, um damit ausschließlich Ordonnanz-Bewerbe zu absolvieren, bei denen keine Veränderung an der Originalwaffe gestattet ist. Mit dieser Waffe hat der Bf an folgenden Bewerben teilgenommen: 27.5.2021 Präzision 25m, 16.10.2021 7 Scheiben 7 Minuten, 02/03 2022 Bezirksmeisterschaft Freistadt: FFWGK BzM Große Scheibe 60.
Laut Schießtagebuch hat der Bf jedenfalls an folgenden Tage mit dieser Waffe geschossen: 17.2.2022, 19.2.2022 (Wettbewerb), 17.3.2022, 19.3.2022 (Wettbewerb), 10.11.2022.

Am 19. März 2022 nahm der Bf mit einer Leihwaffe am Kegelbewerb Pistole open mit einer umgebauten Glock 17 teil. Beim Kegelbewerb Halbautomat vom selben Tag verwendete der der Bf sein Wechselsystem OA9.

Mit folgenden geliehenen Kategorie B Waffen hat der Bf laut Schießtagebuch bereits trainiert:

Waffe	Datum	Disziplin
S&W 686 357mag	28.4.2022, 18.6.2022, 15.9.2022	Revolver 1500
S&W 686 .44mag	15.9.2022	Super Magnum AUT
S&W 617 .22lr	27.10.2022	IPSC KK Revolver
Luger 08	30.6.2022, 28.7.2022, 27.10.2022	Ordonnanz Pistole historisch
Desert Eagle	30.6.2022, 14.7.2022, 22.9.2022	Super Magnum AUT
Glock 44	30.6.2022, 4.8.2022	KK-IPSC Standard
SIG x five open	7.7.2022, 22.9.2022	IPSC open Pistole
Steyr Aug	29.9.2022	Dienstgewehr 1

Der Bf beabsichtigt, in Zukunft folgende Bewerbe mit folgenden Waffen zu schießen:

Bewerb	Waffe	Bestand/neu
Ordonnanz	Glock 17	Bestand rückgebaut
FFWGK	CZ shadow 2	neu
IPSC Production	CZ 75 TS	Bestand rückgebaut
IPSC open	Sig x five open	neu
FFW Revolver	S&W 686 357 mag	neu
FFW KK Revolver statisch	S&W 617 .22lr	neu
Armeepistolen historisch	Luger 08	neu
Tontauben Trap	Uzkon BR 99	Bestand
Randfeuer-, Zentralfeuer-, ZentralfeuerPistolenkaliber Patronen	Schmeisser M4 + OA9 + OA15	Bestand

Bei Ordonnanz-Bewerben dürfen nur Dienstwaffen im Originalzustand verwendet werden. Die Glock 17 im umgebauten Zustand ist für diese Bewerbe nicht mehr zugelassen. Diese Waffe kann in den Originalzustand zurück versetzt werden.

Bei FFWGK-Bewerben ist ein Minimum-Abzugsgewicht von 1000g vorgeschrieben, das die CZ 75 TS im Originalzustand nicht erreicht, im umgebauten Zustand jedoch schon. Die auf 1600g Abzugsgewicht umgebaute Glock hat für diese Bewerbe zur Folge, dass der Abzug im Vergleich zu Waffen mit noch geringerem Abzugsgewicht schwergängig ist und die Glock 17 im umgebauten Zustand nicht mehr für Ordonnanzbewerbe verwendet werden darf.

Beim IPSC-Schießen handelt es sich um dynamisches Schießen. IPSC-Bewerbe können ausschließlich von IPSC-Mitgliedern absolviert werden. Der Bf ist Mitglied des privilegierten Landeshauptschießstands Auerhahn Linz, des Präzisionsschützenvereins Jack-of-Gun in Freistadt und des OÖ. Landesschützenverbands. Der Bf hat nicht dargelegt, IPSC-Mitglied zu sein oder bereits an einem derartigen Bewerb teilgenommen zu haben. Der Bf hat nicht dargelegt, einem Verein oder Fachverband anzugehören, der Mitglied des IPSC oder bei dem der IPSC Mitglied ist.

Bei IPSC Production Bewerben dürfen lediglich Waffen aus der Liste der IPSC verwendet werden. Das minimale Abzugsgewicht bei diesem Bewerb liegt bei 2,27kg für den ersten Schuss oder 1,36kg für alle Schüsse. Die IPSC-Liste beinhaltet ua die Glock 17 Gen 4 MOS. Die Liste beinhaltet ebenso die vom Bf zum Erwerb beabsichtigte CZ shadow 2.

IPSC open Bewerbe sind mit Waffen zu absolvieren, die keinem strengen Reglement wie jene der Production-Bewerbe unterliegen. Es können auch Waffen mit Visieren verwendet werden, Visiere sind aber keine Voraussetzung für diesen Bewerb.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Ausführungen des Bf in der Verhandlung, dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vom Bf ergänzend vorgelegten und in der Verhandlung erläuterten Unterlagen sowie der im Internet abrufbaren Sportordnung des IPSC Austria, dem IPSC handgun equipment check manual und der IPSC production division list. Die Feststellungen zu den IPSC-Bewerben finden überdies Deckung im entsprechenden Eintrag auf wikipedia.

Die Feststellungen zu den Mitgliedschaften des Bf ergeben sich aus den im Akt einliegenden Mitgliedsausweisen des Bf. Dass an IPSC Bewerben nur teilnehmen kann, wer Mitglied des IPSC ist, ergibt sich aus der Sportordnung des IPSC Austria. Der IPSC ist seit 22. Februar 2019 Mitglied des ASF – Austria Sportschützen Fachverband und war nie Mitglied des Österreichischen Schützenbundes, dessen Mitglied der OÖ. Landesschützenverband ist, was sich aus einem Beitrag des IPSC Austria vom 28. November 2020 ergibt (https://ipscaustria.at/ipsc-austria-wird-asf-beitreten/). Ferner ergibt sich aus einem Interview, das der Rechtsvertreter des Bf für die IWÖ (Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich) mit dem Präsidenten des Internationalen Schützenbundes geführt hat, dass die IPSC-Schützen beim ASF vertreten sind, während der Österreichische Schützenbund besonders die olympischen Disziplinen fördert (https://isb-shooting.com/files/IW-_Nachrichten_12-20_ISB_Bericht.pdf). Dass der OÖ. Landesschützenverband Mitglied des Österreichischen Schützenbundes ist, ergibt sich aus der website des Österreichischen Schützenbundes

(https://www.schuetzenbund.at/verband/unsere-mitglieder/). Dass der Bf keine Mitgliedschaft in einem Verein oder Fachverband nachgewiesen hat, der dem IPSC angehört oder dem der IPSC angehört, ergibt sich aus den von ihm vorgelegten Mitgliedsausweisen in Vereinen, aus denen keine Hinweise auf eine Verbindung zum IPSC ersichtlich sind.

Zumal den Bf im ggst Verfahren entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine erhöhte Behauptungslast trifft und er die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe glaubhaft zu machen hat, war der beantragten „Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Schießwesen“ nicht nachzukommen (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0073).

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten wie folgt:

„Ermessen
§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Sportschützen
§ 11b.
(1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.
(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein
1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.
(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.
(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22.
(1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er
1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

Anzahl der erlaubten Waffen
§ 23.
(1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.
(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.
(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.
(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn
1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.
Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.
(2c) ...
(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie

B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seinem Erkenntnis vom 1. September 2022, Ra 2021/03/0163, hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:

„*Die Regelung des § 23 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 WaffG normiert ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (unter der Voraussetzung einer vorhandenen Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 WaffG) für nicht mehr als zwei Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen bzw. für fünf Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Weiters wurde mit der Novellierung des § 23 Abs. 2b WaffG durch die - insoweit mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene (§ 62 Abs. 20 WaffG) - Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 speziell für Sportschützen ein Rechtsanspruch darauf geschaffen, stufenweise - in Schritten von jeweils einer um zwei höheren Anzahl nach jeweils fünf Jahren - eine höhere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B - bis zu einer Gesamtanzahl von höchstens zehn Schusswaffen - bewilligt zu erhalten*."

Die letzte Erweiterung der Waffenbesitzkarte des Bf erfolgte am 13. Juli 2018 von zwei auf fünf Plätze. Selbst der Bf führte in seiner Beschwerde aus, keinen Rechtsanspruch auf die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte zu haben, was angesichts des Datums der zuletzt erfolgten Erweiterung zutrifft.

IV.2. Ferner hielt der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung Folgendes fest:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Juni 2020, Ro 2020/03/0001, ausgeführt hat, ist jedoch ungeachtet des mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 neu geschaffenen Rechtsanspruchs nach § 23 Abs. 2b WaffG die in das Ermessen der Behörde gestellte Möglichkeit verblieben, eine über zwei - bzw. nach dem Ablauf von fünf Jahren eine über fünf, im Fall von Sportschützen zudem nach Maßgabe des § 23Abs. 2b WaffG eine über zehn - hinausgehende Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen zu bewilligen, wenn hierfür eine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird.

Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2b WaffG wie im vorliegenden Fall, in dem seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen fünf Jahre noch nicht vergangen sind, nicht vor, ist für einen Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte die Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 WaffG allein relevant.

Als Rechtfertigung gilt gemäß § 23 Abs. 2 WaffG insbesondere (unter anderem) die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG. Dabei sind neben der Erfüllung der in § 11b WaffG normierten Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Hinblick auf eine Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG auch weiterhin die von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Anforderungen an den Nachweis der entsprechenden Sportausübung zu prüfen und von der Behörde (bzw. im Falle einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht) festzustellen. An dieser Einzelfallprüfung,

ob eine besondere Rechtfertigung gegeben ist, hat die Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 nichts geändert.“

Der Bf hat eine Bestätigung des Vereins „Jack of Gun PSSV“ gemäß § 11b WaffG vorgelegt. Ferner hat der Bf Teilnahmen an Turnieren und Trainings nachgewiesen. Die Beurteilung, ob eine besondere Rechtfertigung iSd § 23 Abs 2 WaffG vorliegt, ist überdies anhand der von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entwickelten Anforderungen an den Nachweis zu prüfen.

IV.3. Zur Beurteilung dieser Nachweise führte der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung Folgendes aus:

„Auch nach der seit dem 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage reicht demnach die bloße Ausübung des Schießsports, etwa in einer oder in zwei Disziplinen, noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs der Waffenbesitzkarte aus, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder mit zwei Waffen ausgeübt werden kann. Nur dann, wenn auch die Notwendigkeit der Verwendung der beantragten weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs nach der Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 dritter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden (vgl. neuerlich VwGH 16.6.2020, Ro 2020/03/0001, unter Verweis auf die - weiterhin maßgebliche - Rechtsprechung nach der bisherigen Rechtslage, etwa VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130).“

Der Bf hat in seinen schriftlichen Eingaben und in seinen Einvernahmen vor der belangten Behörde und dem erkennenden Gericht erläutert, welche Bewerbe er zu absolvieren beabsichtigt und welche Waffen er dafür verwenden möchte. Ferner hat er seine Ansicht dargelegt, warum er dafür die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte benötigt. Dabei obliegt es entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs „*dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Ihn trifft somit eine erhöhte Behauptungslast. Um beurteilen zu können, ob ein Antragsteller in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es erforderlich, dass dieser im Sinne dieser Behauptungslast auch nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. Solche Angaben sind insbesondere notwendig zur Bescheinigung dafür, dass der Antragsteller über derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden. Zur Darlegung einer entsprechenden Sportausübung sind derart nähere Angaben über die Trainingstätigkeit bei der Ausübung des Schießsportes anhand näherer Aufzeichnung über das konkrete Schießtraining (Art und Umfang) verlangt, zudem ist darzulegen, dass die beantragte Erweiterung der Ausübung konkreter spezieller Disziplinen des Schießsportes*

dient. Aus diesen Aufzeichnungen muss daher ersichtlich sein, wie lange an welchen Tagen und mit welcher Waffe bezüglich welcher Disziplin das Training jeweils erfolgte (vgl. VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130, mwN).“

Zur Beurteilung der Rechtfertigungsgründe führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2020, Ro 2020/03/0001, überdies aus:

„Bei dieser Einzelfallprüfung wird - im Hinblick auf die in § 23 Abs. 2b WaffG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers - auch zu berücksichtigen sein, dass eine gewisse Nachhaltigkeit der Sportausübung gegeben sein muss, und dass eine Erweiterung auch zur Ausübung des Schießsports, die über eine zusätzliche Bewilligung von jeweils zwei Schusswaffen im Abstand von jeweils fünf Jahren hinausgeht, nur erfolgen kann, wenn in der besonderen Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft gemacht wird, dass und in welcher Weise die Sportausübung des Antragstellers deutlich über das typische Maß eines Sportschützen hinausgeht, etwa indem besondere Erfolge oder eine besondere Intensität des Trainings und der Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen werden.“

IV.4. Hinsichtlich der Angaben des Bf ist dazu Folgendes auszuführen:

Zu der vom Bf beabsichtigten Teilnahme an IPSC Bewerben ist zunächst festzuhalten, dass an diesen – entsprechend dem IPSC-Regelwerk – nur Mitglieder des IPSC teilnehmen können. Eine derartige Mitgliedschaft hat der Bf nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet. Überdies verfügt der Bf mit der Glock 17 Gen 4 MOS über eine Waffe, die in der IPSC production devision list als für die IPSC-production-Bewerbe zugelassene Waffe enthalten ist. Diese Disziplin könnte der Bf somit mit seiner – wieder in den Originalzustand versetzten – Glock 17 Gen 4 MOS absolvieren.
Abgesehen davon hat der Bf in dieser Disziplin weder Bewerbe noch Trainings nachgewiesen.

Hinsichtlich des IPSC-open-Bewerbs hat der Bf vorgebracht, hierfür eine Waffe mit Visier zu benötigen. Dies konnte den IPSC-Regelwerken jedoch nicht entnommen werden.
Außerdem hat der Bf auch in dieser Disziplin erst zwei Mal – und zwar mit einer geliehenen Waffe – trainiert, die Teilnahme an IPSC-Bewerben hat er jedoch nicht nachgewiesen.

Dass durch die lediglich beabsichtigte Teilnahme an den genannten IPSC-Bewerben bzw die dokumentierte bloß zweimalige Trainingstätigkeit eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte gerechtfertigt wäre, kann daher nicht erkannt werden.

Der Bf führte ferner aus, an Ordonnanzbewerben teilnehmen zu wollen. Dafür ist seine Glock 17 Gen 4 MOS im wieder herzustellenden Originalzustand geeignet, wie der Bf auch in der Verhandlung umfassend ausgeführt hat. Eine Erweiterung

der Waffenbesitzkarte ist daher auch hinsichtlich dieses Bewerbs nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus hat der Bf bisher keine Bewerbe und lediglich ein Training am 10. November 2022 in dieser Disziplin nachgewiesen.

Hinsichtlich seiner (in der Verhandlung erstmals geäußerten) Absicht, auch Ordonnanzbewerbe mit historischen Armeepistolen zu bestreiten, ist festzuhalten, dass der Bf zwar drei Trainings mit einer geliehenen derartigen Waffe absolviert hat, an Bewerben hat er bisher jedoch nicht teilgenommen. Dass er allein aufgrund der drei Trainings über derartige Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Disziplin verfügt, dass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs 2 WaffG bilden könnten und schießsportliche Fähigkeiten vorlägen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden könne, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden, hat der Bf jedoch nicht dargelegt. Auch hinsichtlich dieser Disziplin ist dem Bf die Rechtfertigung der Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte nicht gelungen. Dies im Übrigen auch deshalb, weil er gerade jene Waffe, die er sich bereits dreimal ausborgen konnte, kaufen möchte, weshalb auch davon auszugehen ist, dass diese Waffe den Ansprüchen des Bf genügt; es kann daher nicht erkannt werden, warum ihm diesbezüglich die Verwendung einer geliehenen Waffe nicht mehr zugemutet werden könnte.

Hinsichtlich der FFWGK-Bewerbe führte der Bf aus, dass er diese bisher mit seiner umgebauten Glock bzw der umgebauten CZ 75 absolviert habe. Er beabsichtige, für diese Bewerbe eine CZ shadow 2 zu erwerben, da diese hinsichtlich des Abzugsgewichts von 1200g für diese Disziplin genau passe. Zumal der Bf die Glock 17 Gen 4 MOS im Originalzustand wieder für Ordonnanzbewerbe als auch für IPSC-production-Bewerbe (seine Zulassung zu derartigen Bewerben vorausgesetzt) verwenden könnte und die CZ 75 im Originalzustand ein zu geringes Abzugsgewicht für die FFWGK-Bewerbe aufweist, kann der Bf diese Waffe gegen eine geeignetere – etwa die CZ shadow 2 – eintauschen, weshalb auch hinsichtlich der FFWGK-Disziplin (in der der Bf bereits sowohl mehrere Trainings als auch Bewerbe absolviert hat) keine Erweiterung der Waffenbesitzkarte gerechtfertigt erscheint.

Überdies beabsichtigt der Bf, Bewerbe in den Disziplinen FFWGK-Revolver und FFWKK-Revolver sowie Revolver KK statisch zu absolvieren. Dafür beabsichtigt der Bf die Anschaffung eines Revolvers im Großkaliber und eines Revolvers im Kleinkaliber. Der Bf hat diesbezüglich bereits Trainings mit geliehenen Waffen absolviert.
Der Bf verfügt jedoch über zwei Gewehre – nämlich das Selbstladegewehr ISSC MK 22 und die Selbstladeflinte UZKON BR99 – zu denen sich in seinem Schießtagebuch jeweils lediglich ein Training (und zwar jeweils nach Erlassung des angefochtenen Bescheids, in dem darauf hingewiesen wurde, dass der Bf diese Waffen nicht verwendet hat) und keine Teilnahme an Bewerben findet. Zumal der

Bf diese Waffen offensichtlich nicht für Bewerbe verwendet und auch jeweils erst ein Training damit nachgewiesen hat, kann ihm zugemutet werden, seinen Waffenbestand umzustrukturieren und diese beiden kaum verwendeten Waffen gegen die gewünschten Revolver einzutauschen. Eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte erscheint daher auch diesbezüglich nicht gerechtfertigt.

V. Dem Bf ist es somit nicht gelungen darzulegen, dass seine Sportausübung deutlich über das typische Maß eines Sportschützen hinausgeht. Er hat weder besondere Erfolge noch eine besondere Intensität des Trainings und der Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen, weshalb eine Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von fünf auf zehn Plätze nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr reichen die dem Bf bereits zur Verfügung stehenden Plätze aus, um den Schießsport im vom Bf beabsichtigten Umfang auszuüben.
Es war im Ergebnis dem Bf die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von fünf auf zehn Plätze der Kategorie B zu versagen. Die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter